

GEMEINDENACHRICHTEN

BAUWESEN

Baugesuche wurden eingereicht von:

keine

Baubewilligungen: konnten erteilt werden an:

Biegger-Eugster Felix + Caroline, Ufhusen, wurde die Baubewilligung für den Abbruch Schopf und Neubau einer Einstellhalle erteilt.

Bernet-Bieri Kaspar + Priska, Ufhusen, wurde die Baubewilligung für Ersatzneubau Wohnhaus mit Abbruch altes Wohnhaus mit Scheune erteilt.

Wiederkehr Roman, Ufhusen, wurde die Baubewilligung für den Abbruch Spycher und den Neubau einer Einstellhalle erteilt.

GEMEINDENACHRICHTEN

EINWOHNERWESEN

Todesfälle:

keine

Geburten:

keine

Eheschliessung:

keine

Zuzüge:

keine

GEMEINDENACHRICHTEN

VETERINÄRAMT

Erneutes Freilandhaltungsverbot für das Geflügel auf unbestimmte Zeit ab Montag, 20. Februar 2006, und Registrierungspflicht für Geflügelhaltungen

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2006 erneut ein Freilandhaltungsverbot für Schweizer Geflügel beschlossen. Ab dem 20. Februar muss Geflügel bis auf weiteres in überdachten, wildvogelsicheren Gehegen gehalten werden. Damit soll verhindert werden, dass Wildvögel das Vogelgrippe- Virus in die Schweizer Hausgeflügelpopulation tragen.

In den vergangenen Tagen hat sich die Vogelgrippe – Situation weltweit verschärft. Mit befallenen Wildvögeln in Italien und Deutschland (Insel Rügen) und, falls sich die Befunde bestätigen, auch in Österreich und Slowenien ist die Vogelgrippe bis auf einige hundert Kilometer an die Schweizer Grenze herangerückt. Zudem ist die Vogelgrippe nun erstmals in Afrika in Regionen aufgetreten, aus denen im Frühling Zugvögel in die Schweiz kommen. Damit ist es möglich, dass Wildvögel die Vogelgrippe in die Schweiz tragen.

GEMEINDENACHRICHTEN

Zum Schutz des Schweizer Geflügels hat der Bundesrat deshalb erneut das Freilandhaltungs-verbot erlassen. Es gilt für die gesamte Schweiz und ist zeitlich nicht befristet. Unter das Verbot fallen alle Hühnervögel sowie Schwimm- und Laufvögel wie Hühner, Truthühner, Fasane, Pfaue, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln, Enten, Gänse, Schwäne, Strausse, Emus, Nandus und andere. Nicht unter das Verbot fallen zum Beispiel Ziergeflügel (Papageien, Wellensittiche, Kanarienvögel u.a.), Tauben, sowie Greifvögel.

Wiedereingeführt wird auch die Registrierungspflicht für Geflügelhaltungen. Geflügelhaltungen, die bereits durch die letztjährige landwirtschaftliche Datenerhebung oder anlässlich der Registrierungspflicht im Herbst 2005 registriert wurden, müssen nicht neu gemeldet werden. Personen, die neu Geflügel halten oder deren Geflügel aus anderen Gründen noch nicht registriert ist, werden angehalten, die Meldungen ab Montag, 20. Februar 2006, beim Veterinäramt vorzunehmen (Tel. 041 228 61 35 oder www.veterinaeramt.lu.ch). Die Registrierung muss bis zum 27. Februar 2006 abgeschlossen sein.

Die Registrierung ist bedeutungsvoll für den Seuchenfall und damit eine wichtige vorsorgliche Massnahme. Sollte nämlich in der Schweiz ein Seuchenfall bei Wildvögeln oder beim Hausgeflügel auftreten, ist es nötig, innert kurzer Zeit alle Geflügelhaltungen in einem gewissen Um-

GEMEINDENACHRICHTEN

kreis zu untersuchen und die Tierhalter rasch über die Situation und die zu treffenden Massnahmen zu informieren. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Geflügelhaltungen lokalisierbar sind und die Behörden sie kennen.

Weitere Massnahmen betreffen die ständige Überwachung der Situation. Dazu werden Überwachungsprogramme sowohl bei Wildvögeln wie auch bei Hausgeflügel aufgebaut. Werden mehrere tote Wildvögel innert kurzer Zeit am selben Ort aufgefunden, so ist das Veterinäramt zu benachrichtigen (Tel. 041 228 61 35). Dieses beurteilt den Fall und sorgt gegebenenfalls für das Einsammeln und Einsenden verdächtiger Tiere zur Untersuchung. Verstärkte Aufmerksamkeit gilt grossen Wasservögeln wie Schwänen. Hier sollen bereits einzelne tote Tiere gemeldet werden.

Auskunft erteilt:

Dr. Paul Infanger, Kantonstierarzt (Tel. 041 228 61 35)
Luzern, 15. Februar 2006

GEMEINDENACHRICHTEN

Fragen und Antworten zur Kennzeichnung von Hunden

(Auszug aus dem Merkblatt – Das vollständige Merkblatt kann bei der Gemeindekanzlei Ufhusen bezogen werden oder via www.veterinaeramt.lu.ch/index/gefaehrliche_hunde/gefhu_merkblaetter.htm herunter geladen werden)

Bis wann braucht mein Hund einen Mikrochip oder eine Tätowierung?

Welpen, die nach dem 1. Januar 2006 zur Welt kommen, muss innerhalb von drei Monaten ein Mikrochip eingepflanzt werden. Spätestens bis Ende 2006 aber müssen alle Hunde in der Schweiz gekennzeichnet und in der Datenbank ANIS (www.anis.ch) eingetragen sein.

Achtung: Wer in die Europäische Union oder in ein Land mit urbaner Tollwut reist, muss sein Tier schon jetzt gekennzeichnet haben.

Was erfährt man über mich und meinen Hund anhand des Mikrochips?

Die wichtigste Information auf dem Mikrochip ist eine weltweit einzigartige Nummer, über die ihr Hund eindeutig identifizierbar ist. Zudem ist auf dem Chip ein Code für die Schweiz und einen für den Hersteller gespeichert. Bei der Kennzeichnung werden jedoch weitere Daten über Sie

GEMEINDENACHRICHTEN

und Ihr Tier erhoben. Dies sind: Name, Geschlecht, Fellfarbe und Rasse des Hundes, sein Geburtsdatum, Ihre Adresse und die des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, der Name des Tierarztes und das Datum der Kennzeichnung. All diese Daten werden in der Datenbank ANIS gespeichert.

Wer darf meinem Hund einen Mikrochip einpflanzen?

Nur Tierärzte und Tierärztinnen dürfen Hunden einen Mikrochip einpflanzen. Sie melden auch die Chipnummer und die übrigen Daten an ANIS.

Müssen auch alte Hunde gekennzeichnet werden?

Ja. Bis Ende 2006 müssen alle Schweizer Hunde, auch alte, mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet und bei ANIS eingetragen sein.

Neue Tierkörpersammelstelle in Willisau

Die Tierkörpersammelstelle in Ettiswil ist geschlossen. Neu ab 01. Februar 2006 befindet sich die Regionale Tierkörpersammelstelle in Willisau. Die neue Sammelstelle liegt im Gewerbegebiet **ISCHLAGMATT** an der Hauptstrasse Willisau – Daiwil.

GEMEINDENACHRICHTEN

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag

07.00 Uhr – 19.00 Uhr

Samstag

07.00 Uhr – 17.00 Uhr

In den Monaten Juni bis September jeweils abends 2 Stunden länger.

Pikettdienst für Notfälle, gegen Gebühr:

Tel: 079 474 10 11 oder 079 208 72 10

Beachten Sie das neue Betriebssystem mit 800 Liter Containern und die Weisungen der Betriebsleitung. Die Anlage wird elektronisch überwacht.

Ausbildungskurs für Lokale Fledermausschützer

Sie wollten sich schon immer aktiv für Ihre Umwelt einsetzen? Der Fledermausschutz des Kantons Luzern schafft die Möglichkeiten.

Wir bieten:

- Ausbildung zur / zum Lokalen Fledermauschützer

GEMEINDENACHRICHTEN

- Mitarbeit in einem dynamischen, hoch motivierten Team

Unser Ausbildungsprogramm:

- Biologie der Fledermäuse
- Fledermausarten des Kantons Luzern
- Fledermausschutz in der Schweiz
- Aktiv Fledermäuse schützen

Das bringen Sie mit:

- Interesse an der Biologie der Fledermäuse
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit beim Fledermausschutz Luzern

Unsere Kursinformationen:

- Kursbeginn: Donnerstag, 06.04.06, Luzern
- Gesamtaufwand: ca. 40 Stunden
- Zweijähriger Kurs, grösstenteils Abendveranstaltungen
- Kursorte: Luzern, Zürich
- Maximal 40 Teilnehmende
- Kurskosten: Fr. 150.– (inkl. Kursunterlagen)
- Anmeldeschluss: Freitag, 24.02.06

Anmeldung und weitere Auskünfte:

- E-Mail: fl_edermausschutz.lu@gmx.ch
- Telefon 041 370 56 13

STRASSENWESEN

GEMEINDENACHRICHTEN

Verkehrsbeschränkung im Gebiet Rufswil

In der letzten Ausgabe der Ufhuser Zeitung informierten wir, dass die Dienststelle vif dem Gemeinderat vorgeschlagen hat, dass zu den bestehenden Signalisationen das Signal „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Bushaltestelle, Fussgänger“ ergänzend angebracht werden kann.

Der Gemeinderat konnte sich mit dem Vorschlag des vif nicht einverstanden erklären. In einem Schreiben verlangte der Gemeinderat nach wie vor die Einführung von Tempo 60 im Gebiet Rufswil. Bei einem Augenschein mit Vertretern der Dienststelle vif, den Anwohnern und des Gemeinderates soll vor Ort die Gefährlichkeit der Strassenführung begutachtet werden.

AHV-ZWEIGSTELLE

Individuelle Prämienverbilligung für die Krankenpflegeversicherung gemäss KVG

Der Regierungsrat hat den § 2 der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenver-

GEMEINDENACHRICHTEN

sicherung (Prämienverbilligungsverordnung) auf den 1. Januar 2006 wie folgt festgesetzt:

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 11.5 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 1/10 des steuerbaren Vermögens übersteigen.

Die mit der Durchführung der Prämienverbilligung beauftragte Ausgleichskasse des Kantons Luzern hat bis Ende 2005 alle Personen, die sich in den letzten Jahren für eine Prämienverbilligung angemeldet hatten, direkt mit einem Antragsformular und Merkblatt bedient.

Ab sofort können Personen, die Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung pro 2006 erheben, Anmeldeformulare bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes beziehen.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist bis spätestens 30. April 2006 bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes geltend zu machen.

GEMEINDENACHRICHTEN

Ergänzungsleistung zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistung zur AHV und IV ist kein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch für Personen, die trotz aller Versicherungen in knappen finanziellen Verhältnissen leben müssen.

Ziffer 10 der Übergangsbestimmungen zu Art. 112 der neuen Bundesverfassung lautet wie folgt: „Solange die eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus.“ Zuständig für die Auszahlung von Ergänzungsleistungen sind die Kantone. Das Bundesgesetz regelt die Einzelheiten. Die EL deckt jene Lebenshaltungskosten, für die das ordentliche Einkommen (AHV oder IV, Pensionskasse, anderes Einkommen, Vermögensertrag) nicht ausreicht. Abgedeckt werden damit in den meisten Fällen auch die Kosten in einem Alters- und Pflegeheim.

Immer noch hält sich die irriige Meinung, man müsse praktisch seinen letzten Sparbatzen aufgebraucht haben, bevor man in den Genuss von Ergänzungsleistungen komme. Natürlich ist dem Vermögen bei der Berechnung des effektiven Einkommens gebührend Rechnung zu tragen. Die Gesetzesrevision von 1997 hat hierfür klare neue Regeln geschaffen. Bei der Einkommensberechnung wird nur der Anteil vom Vermögen, der bei Alleinstehenden

GEMEINDENACHRICHTEN

den Freibetrag von Fr. 25'000.00 und bei Ehepaaren denjenigen von Fr. 40'000.00 übersteigt, zugeschlagen. Die Freibeträge bleiben in jedem Fall unangetastet. Wer aber versucht, sein Vermögen durch Schenkungen oder Erbvorbezüge absichtlich zu reduzieren, muss damit rechnen, dass die Beschenkten oder die Kinder verpflichtet werden, diese Bezüge zurückzuerstatten.

Die Gemeindekanzlei ist gerne bereit, Ihnen zur Ergänzungsleistung nähere Auskünfte zu geben. Sie können auch ein Merkblatt beziehen oder mit einer provisorischen Berechnung abklären, ob Sie Anspruch auf diese Zusatzrente haben. Denken Sie daran: Die Ergänzungsleistung ist eine staatliche Rente und kein Almosen. Sie kann nur ausgerichtet werden, wenn Sie sich selbst bei der AHV-Zweistelle (Gemeindekanzlei) anmelden und die notwendigen Formulare wahrheitsgetreu ausfüllen.

GEMEINDENACHRICHTEN

STEUERAMT

Zinssätze

Der Regierungsrat hat die Zinssätze für die Staats- und Gemeindesteuern ab dem 1. Januar 2006 wie folgt festgelegt:

Positiver Ausgleichszins	1.5%
Negativer Ausgleichszins	1.5%
Verzugszins	4.5%

Einzahlungsscheine für Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2006 können ab sofort via E-Mail steueramt@ufhusen.lu.ch oder per Telefon 041 988 12 82 angefordert werden.

Bitte beachten Sie

Der Zahlungscode ändert für jedes Steuerjahr. Wir bitten Sie deshalb, für Ihre Vorauszahlungen ausschliesslich Einzahlungsscheine mit dem richtigen Vermerk (Steuerjahr 2006) zu verwenden.

Steuererklärung 2005

Alle steuerpflichtigen Personen haben die Steuererklärung 2005 erhalten, bei der die Einkommensverhältnisse des Jahres 2005 und das Vermögen per 31. Dezember

GEMEINDENACHRICHTEN

2005 zu deklarieren sind. Auf Grund dieser Steuererklärung wird die definitive Steuer 2005 festgesetzt.

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung im vergangenen Jahr mit EDV ausgefüllt haben, erhalten dieses Jahr nur die Hauptformulare. Das Programm kann auf der Homepage der kant. Steuerverwaltung unter www.steuern.lu.ch herunter geladen werden. Die CD-Rom kann auch gratis auf unserem Steueramt bezogen werden. Wenn Sie auch die übrigen amtlichen Formulare wünschen, bitten wir Sie, diese beim Steueramt zu verlangen.

Haben Sie Fragen zum Thema Steuern? Rufen Sie uns an oder besuchen Sie die Homepage der kant. Steuerverwaltung www.steuern.lu.ch.

In welcher Gemeinde sind Sie steuerpflichtig?

Für die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer 2005 ist jene Gemeinde zuständig, in welcher die oder der Steuerpflichtige am 31. Dezember 2005 gesetzlichen Wohnsitz hatte.

GEMEINDENACHRICHTEN

Ufhusen im Zahlenspiegel 2005

Steuerwesen	2005	(2004)
Steuererträge (brutto):		
Staatssteuern (inkl. Nachtr. Vermögenssteuern)		
Ertrag laufendes Jahr	842'759.15	(852'795.55)
Ertrag frühere Jahre	35176.90	(48'283.35)
Einwohnergemeindesteuern		
Ertrag laufendes Jahr	1'217'760.25	(1'180'771.25)
Ertrag frühere Jahre	85'436.50	(78'187.80)
Kirchensteuern katholisch		
Ertrag laufendes Jahr	167'227.70	(173'094.90)
Ertrag frühere Jahre	7'963.90	(10'052.70)
reformiert		
Ertrag laufendes Jahr	41'663.65	(42'189.10)
Ertrag frühere Jahre	6'740.55	(3'306.00)
Sondersteuern		
Handänderungssteuern	total Ertrag 56'701.05 davon Anteil Gemeinde 18'900.35	(70'687.25) (23'562.40)
Grundstückgewinnsteuer	total Ertrag 164'187.45 davon Anteil Gemeinde 127'701.35	(44'230.70) (34'401.65)
Erbschaftssteuern	total Ertrag 11'356.00 davon Anteil Gemeinde 11'356.00	(1'955.20) (830.15)
Nach- und Strafsteuern	total Ertrag 63'938.80 davon Anteil Gemeinde 32'919.50	(0.00) (0.00)

Die Ausstände betragen per 31.12.2005 17.20% (2004: 17.55%) des Bruttoertrages. Wir danken allen Steuerzahlern, die ihrer Zahlungsverpflichtung pünktlich nachgekommen sind recht herzlich.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die noch Steuerbeträge schulden, werden ersucht, diese umgehend zu begleichen.